

# ZH\_OBERGERICHT LC220011 vom 9. Juni 2023

ZH Obergericht, 2023-06-09, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_LC220011](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LC220011)

FR: ZH\_OBERGERICHT LC220011 du 9 juin 2023

IT: ZH\_OBERGERICHT LC220011 del 9 giugno 2023

## Erwägungen

### E. 1

Mit Urteil vom 16. August 2012 wurde die Ehe der Parteien geschieden. Die elterliche Sorge für die am tt. Januar 1997 geborene Tochter C.\_\_\_\_\_ wurde der Beklagten und Berufungsklägerin (nachfolgend Beklagte) zugeteilt, und der Klä- ger und Berufungsbeklagte (nachfolgend Kläger) verpflichtete sich in der vom Ge- richt genehmigten Scheidungskonvention zur Bezahlung von Kindesunterhalt für C.\_\_\_\_\_ und ebenso zu nahehelichen Unterhaltsbeiträgen ab 1. Juni 2012 bis Ende April 2026 von Fr. 10'500.-- (act. 5/19 = act. 3). Am 29. Juli 2020 reichte der Kläger bei der Vorinstanz eine Abänderungsklage ein und verlangte mit Wirkung ab 1. August 2020, es sei die naheheliche Unterhaltspflicht gegenüber der Be- klagten (im Sinne der vorne wiedergegebenen Anträge) zu reduzieren (act. 1 S. 2). Er begründete seine Klage primär damit, dass sich einerseits sein Einkommen seit dem Scheidungsurteil infolge Stellenverlustes um mehr als die Hälfte verrin- gert habe und sich andererseits der Bedarf der Beklagten erheblich reduziert und sich ihr Einkommen gleichzeitig erhöht habe (act. 22 S. 6).

- 6 -

#### E. 1.1

Der Streitwert im vorinstanzlichen Verfahren beträgt rund Fr. 480'000.-- (69 Monate x Fr. 10'500.-- ./ . rund Fr. 244'420.--). Die Parteien beanstanden die Höhe der gestützt auf § 4 GebV festgelegten Gerichtsgebühr von Fr. 15'200.-- durch die Vorinstanz nicht (act. 50 S. 26 Dispositivziffer 2). Sie beanstanden auch nicht die Höhe der festgesetzten Parteientschädigung von Fr. 20'000.-- (zzgl. MwSt; act. 50 S. 24, S. 26 Dispositivziffer 4). Angefochten ist die Verteilung der Kosten und der Entschädigung.

- 16 -

#### E. 1.2

Der Kläger sprach sich im vorinstanzlichen Verfahren für Unterhaltszahlun- gen im Betrag von insgesamt Fr. 244'420.-- aus, die Beklagte dagegen für den Betrag von Fr. 724'500.--. Im Ergebnis wird der Kläger verpflichtet, der Beklagten einen Betrag von insgesamt Fr. 443'503.-- zu bezahlen (7 Monate x Fr. 5'196; 24 Monate x Fr. 8'270; 38 Monate x Fr. 5'491). Der Kläger obsiegt damit im vorin- stanzlichen Verfahren zu rund 60%, und er unterliegt dementsprechend zu rund 40%. Die Beklagte obsiegt zu 40% und unterliegt zu 60%. Entsprechend ist die vorinstanzliche Entscheidungsgebühr von Fr. 15'200.-- (E. IV./1.1.) dem Kläger zu 40% und der Beklagten zu 60% aufzuerlegen. Die Be- klagte ist zu verpflichten, dem Kläger für das vorinstanzliche Verfahren eine auf 20% reduzierte Parteientschädigung von Fr. 4'000.-- zzgl. 7.7% MwSt zu bezah- len.

## **E. 2**

Die Vorinstanz führte am 21. Oktober 2020 eine Einigungsverhandlung und nach einfachem Schriftenwechsel am 21. Juni 2021 die Hauptverhandlung durch. Am 11. Januar 2022 fand die Beweisverhandlung mit anschliessender Stellungnahme zum Beweisergebnis statt (zum vorinstanzlichen Verfahrensgang auch act. 50 [= 45 = 49/1] S. 3-4, nachfolgend nur noch als act. 50 zitiert). Mit Urteil vom 14. Februar 2022 wurde die Abänderungsklage gemäss vorstehend wiedergegebenem Urteilsdispositiv teilweise gutgeheissen (act. 50 S. 25 f.). Die Vorinstanz war zusammengefasst zum Schluss gekommen, es liege beim Kläger eine dauerhafte Verschlechterung der Einkommensverhältnisse vor, was zu einer Reduktion der nahehelichen Unterhaltszahlungen führe. Der Kläger als Unterhaltsschuldner lebe aber nach wie vor in nicht bescheidenen Vermögensverhältnissen. Beide Parteien würden über Vermögen verfügen, weshalb in (den beiden) Phasen, in welchen der Bedarf der Beklagten nicht durch laufendes Einkommen des Klägers gedeckt werden könne, der Unterhalt der Beklagten durch je hälftigen Vermögensverzehr zu decken sei (vgl. im Einzelnen E. III./2., II./5.-8.).

### **E. 2.1**

Die Beklagte sprach sich im Berufungsverfahren für Unterhaltszahlungen im Betrag von insgesamt Fr. 552'054.-- aus, der Kläger schliesst auf Bestätigung des Betrages von Fr. 381'598.--, wie er von der Vorinstanz entschieden wurde. Der Streitwert beträgt demnach rund Fr. 170'456.--. Die Entscheidegebühr ist in Anwendung der §§ 12 Abs. 1-2 und 4 GebV OG auf Fr. 3'800.-- festzusetzen (vgl. auch 52 S. 3 [Verfügung der Kammer vom 20. Oktober 2022]). Im Ergebnis wird der Kläger verpflichtet, der Beklagten einen Betrag von insgesamt Fr. 443'503.-- zu bezahlen (7 Monate x Fr. 5'196; 24 Monate x Fr. 8'270; 38 Monate x Fr. 5'491). Der Kläger obsiegt damit im Berufungsverfahren zu rund 60%, und er unterliegt dementsprechend zu 40%. Die Beklagte obsiegt zu 40% und unterliegt zu 60%. Entsprechend ist die Entscheidegebühr von Fr. 3'800.-- (E. IV./2.1.) dem Kläger zu 40% und der Beklagten zu 60% aufzuerlegen. Die Beklagte hat im Sinne von Art. 98 ZPO einen Kostenvorschuss von Fr. 3'800.-- geleistet (act. 54). Die Gerichtskosten sind gestützt auf Art. 111 Abs. 1 ZPO mit dem von der Beklagten geleisteten Kostenvorschuss zu verrechnen. Der Kläger hat der Beklagten den Kostenvorschuss im Umfang von Fr. 1'520.-- zu ersetzen.

### **E. 2.2**

Die Beklagte ist zu verpflichten, dem Kläger in Anwendung von Art. 106 Abs. 1 und 2 ZPO und §§ 13 Abs. 1 und 2, 4 Abs. 1 bis 3, 11 Abs. 1 AnwGebV für

- 17 - das Berufungsverfahren eine Parteientschädigung zu bezahlen. Der Anspruch auf die Grundgebühr war mit der Erstattung der Berufungsantwort entstanden. Andererseits ist auch im Berufungsverfahren zu berücksichtigen, dass wiederkehrende Leistungen (Unterhaltsbeiträge) im Streit lagen, was für eine Ermässigung der Entschädigung spricht. Das Verfahren war vor der Berufungsinstanz zudem nicht umfangreich und schwierig. Die Beklagte ist nach Massgabe ihres Unterliegens zu verpflichten, dem Kläger eine auf 20% reduzierte Parteientschädigung von Fr. 800.-- (zzgl. MwSt) zu bezahlen. Es wird beschlossen:

## **E. 3**

Rz 4). 4.3. Der Kläger macht im Abänderungsverfahren geltend, der Bedarf der Beklagten habe sich reduziert (act. 22 Rz 8, Rz 49), er substantiiert die aktuellen einzelnen Bedarfspositionen der Beklagten (act. 22 S. Rz 30 ff., act. 31 Rz 33 ff.), ohne aber - mit Ausnahme der Wohn- und Garagekosten - im Einzelnen Bezug zu nehmen auf die der Scheidung zugrunde gelegten Bedarfspositionen der Beklagten. Die Beklagte hält unter Verweis auf ihren Bedarf im Zeitpunkt der Scheidung an einem gebührenden Bedarf von Fr. 10'500.-- fest (act. 27 Rz 10.1. f., Prot. VI S. 13). Das Einzelgericht stellte für die Festlegung des relevanten Bedarfs der Beklagten auf die Berechnung des Klägers ab. Es begründete die Vorgehensweise damit, dass die Beklagte zwar einen eigenen angepassten gebührenden Bedarf von monatlich Fr. 9'720.-- geltend mache, ohne aber zu den einzelnen Bedarfspositionen Behauptungen aufzustellen oder zu den entsprechenden Behauptungen des Klägers Stellung zu nehmen (act. 50 S. 19). Grundsätzlich kann sich die Gegenpartei darauf beschränken, eine Behauptung zu bestreiten. Sie muss

- 11 - aber genau angeben, was sie bestreitet. Pauschale Bestreitungen reichen nicht aus. Ausnahmsweise darf das Gericht von der Gegenpartei substantiierte Bestreitungen verlangen. Je detaillierter eine Partei die Streitsache darlegt, desto höher sind die Anforderungen an die Bestreitung der Gegenpartei. Wenn der Kläger eine detaillierte Rechnung aufführt, muss die beklagte Partei im Einzelnen angeben, welche Positionen sie bestreitet. Tut sie das nicht, gilt die Rechnung als unbestritten (BGE 144 III 519 E. 5.2.2.2. und E. 5.2.2.3.). Im Lichte dieser höchst-richterlichen Rechtsprechung sind die Erwägungen des Einzelgerichts kohärent. Tatsächlich hat die Beklagte im Vergleich zur spezifizierten Aufstellung des Klägers nur pauschale Ausführungen zu ihrem aktuellen Bedarf gemacht. Nur, in einem Abänderungsverfahren ist von den im Scheidungsurteil festgelegten finanziellen Eckdaten bzw. Positionen auszugehen. Eine Nachprüfung oder gar Korrektur (von einzelnen [Bedarfs-]Positionen) hat zu unterbleiben. Es sind die der Scheidung zugrunde gelegten Bedarfspositionen zu aktualisieren, weshalb bspw. die Aufnahme neuer Bedarfspositionen im Abänderungsverfahren zu unterbleiben hat. Selbst wenn im Abänderungsverfahren infolge des erheblich reduzierten Einkommens nach der zweistufigen Methode gerechnet werden muss, ist der Abänderungsrichter auf Angaben zu den im Scheidungsurteil berücksichtigten Bedarfspositionen und den damit zusammenhängenden Wertungen angewiesen. Es hätte deshalb zunächst am Kläger gelegen, in einem Vergleich die jeweilige betragsmässige Reduktion, die sich zwischenzeitlich für die einzelnen Bedarfspositionen der Beklagten ergeben hat, aufzuzeigen, um Grundlage für die Aktualisierung zu schaffen. Darauf weist die Beklagte zu Recht hin (act. 48 S. 4 f.). Behauptungs- und Beweislast für Tatsachen, die zu einer Reduktion der Unterhaltsbeiträge führen, trägt der Abänderungskläger. Eine Bezugnahme zu den Bedarfspositionen im Scheidungsurteil drängt sich umso mehr auf, als lediglich bekannt ist, dass die Parteien damals einen monatlichen Unterhaltsbetrag von Fr. 10'500.-- als angemessen erachtet hatten. Die Wertungen der damals vorgenommenen Unterhaltsberechnung sind, wie erwähnt, nicht bekannt, weshalb sich eine Aktualisierung der Berechnung auch nicht an im abzuändernden Entscheid vorgenommenen Beurteilungen orientieren kann.

- 12 - 4.4. Konkret macht der Kläger geltend, die Kosten für die Wohnung und die Garage hätten sich zwischenzeitlich um insgesamt Fr. 230.-- reduziert und verlangt die Herausgabe des aktuellen Mietvertrages von der Beklagten (act. 22 Rz 32, act. 31 Rz 35). Die Beklagte schweigt sich über den aktuellen Mietzins für Wohnung und Garage aus (act. 27 Rz 10.2.,

Prot. VI S. 13). Die fehlende (spezifische) Bestreitung der Beklagten angesichts der substantiierten Behauptung des Klägers führt dazu, dass im Sinne des Klägers von niedrigeren Kosten für die Wohnung und die Garage auszugehen sind (./ Fr. 230.-- pro Monat). Die Beklagte anerkennt sodann einen gebührenden Bedarf von Fr. 9'720.-- aufgrund veränderter Steuerlast infolge reduzierter Unterhaltsbeiträge (act. 27 Rz 10.3.). Auf diesem Betrag ist die Beklagte zu behaften.

## E. 5

Die Beklagte anerkennt eigene Vermögenserträge im Betrag von Fr. 1'450.-- pro Monat. Sie lässt sich diese Einkünfte an ihren Bedarf anrechnen (act. 27 Rz 14, act. 48 S. 8). Es bleibt ein monatlicher Bedarf der Beklagten von Fr. 8'270.-- (Fr. 9'720.-- ./ Fr. 1'450.--), welcher zu decken ist. 6.1. In den Phasen 2 und 3 genügt das (unbestrittene) monatliche Einkommen des Klägers von Fr. 14'088.--, um den eigenen (unbestrittenen) Bedarf des Klägers (von Fr. 4'006.-- bzw. Fr. 3'413.--) und den Bedarf der Beklagten (von Fr. 8'270.--) zu decken (act. 50 S. 20). Es resultiert für die Phasen 2 und 3, das heisst neu Phase 2, ein Unterhaltsanspruch ab 1. März 2021 bis Ende Februar 2023 von Fr. 8'270.--. 6.2. Wie der Einzelrichter bereits ausführte, genügt in den Phasen 1 und 4 das monatliche Einkommen des Klägers von Fr. 6'125.-- nicht, um den (unbestrittenen) Bedarf des Klägers (von Fr. 4'006.-- bzw. Fr. 3'413.--) und den Bedarf der Beklagten (von Fr. 8'270.--) zu decken (act. 50 S. 20). Es ist dem Kläger in der Phase 1 nur begrenzt möglich, aus seinem eigenen Einkommen den Bedarf der Beklagten zu decken, nämlich im Betrag von Fr. 2'119.-- (Fr. 6'125.-- ./ Fr. 4'006.--). In der Phase 4 ist es dem Kläger mit seinem Einkommen möglich, den Bedarf der Beklagten im Betrag von Fr. 2'712.-- zu decken (Fr. 6'125.-- ./ Fr. 3'413.--).

- 13 - 7.1. Der Einzelrichter erachtete als zumutbar, Vermögen für den laufenden Unterhalt einzusetzen. Er kam nach Referenzierung der höchstrichterlichen Rechtsprechung (BGE 147 III 395 ff.) und nach Darstellung der Vermögensverhältnisse der Parteien zum Schluss, es sei angemessen, das sich in den Phasen 1 und 4 ergebende Manko je zur Hälfte mittels Vermögensverzehr der beiden Parteien zu decken (act. 50 S. 21-23). Der Kläger ist mit einem hälftigen Vermögensverzehr einverstanden (act. 57 Rz 17), wohingegen die Beklagte aufgrund der unterschiedlichen Höhe der Vermögen eine Belastung der Vermögensmassen im Verhältnis drei zu eins gesprochen haben will (act. 48 S. 8). 7.2. Es trifft mit der Beklagten zwar zu, dass die wirtschaftlichen Perspektiven der Parteien in den Jahren nach der Scheidung im Jahr 2012 und bis mindestens zur Kündigung des Arbeitsverhältnisses des Klägers im Jahr 2020 ungleich waren. Es blieb unbestritten, dass der Kläger nach der Scheidung rund Fr. 2.6 Mio in die Pensionskasse einzahlen konnte, und sein heutiges Vorsorgeguthaben rund Fr. 4.6 Mio beträgt (act. 27 Rz 4.1., 4.2.; act. 31 Rz 8, 10, act. 48 S. 8, act. 57 Rz 16; act. 32/34 [Steuererklärung 2020, Einzahlung von Fr. 600'000]). Ebenso blieb unbestritten, dass der Kläger vor dem (Neu-)Bau seines Elternhauses über liquide Mittel von Fr. 2.8 Mio verfügt hatte (Stand Scheidung Fr. 2 Mio), und er im Zeitraum 2019 bis 2021 rund Fr. 1.4 Mio in das neu gebaute Einfamilienhaus investiert hatte, wo er seit Oktober 2021 wohnt (Prot. VI S. 29 ff.). Der Kläger konnte demnach seine Vermögenssituation nach der Scheidung aus eigenen Mitteln um rund Fr. 3.4 Mio verbessern (Fr. 2.6 Mio + Fr. 0.8 Mio), während die Beklagte ihr Vermögen nicht mehren konnte. Es trifft zu, dass sich die Vermögensverhältnisse der Parteien zum jetzigen Stand im Verhältnis drei zu eins präsentieren (Fr. 5.4 Mio zu Fr. 1.8 Mio), was für eine Belastung der Vermögensmassen im Verhältnis drei zu eins sprechen würde (act. 48 S. 3). Nur, mit Blick auf die Einkommensverhältnisse der Parteien im Zeitpunkt der Scheidung

war klar, dass der Kläger nach Bezahlung seines eigenen Bedarfs und der Bezahlung der Unterhaltsbeiträge wird Vermögen bilden können, dies im Gegensatz zur Beklagten. Die Beklagte verfügt über das Vermögen, welches aus der güterrechtlichen Auseinandersetzung resultierte und sich inzwischen allerdings

- 14 - um Fr. 200'000.-- reduziert hat. Mangels anderer Angaben ist sodann davon auszugehen, dass die Beklagte noch über das ihr im Scheidungsurteil zugesprochene Vorsorgeguthaben verfügt. Beide Parteien erhielten aus der güterrechtlichen Auseinandersetzung je Fr. 2 Mio Vermögen, und die Ansprüche auf Leistungen aus der Pensionskasse (des Klägers) wurden ebenso hälftig geteilt, was ein Vorsorgeguthaben von je rund Fr. 1.3 Mio ergab (Scheidungsurteil vom 16. August 2012 [act. 5/19] S. 2 ff., Dispositivziffer 3./6.). 7.3. Beide Parteien leben nach wie vor in günstigen, der Kläger sogar in ausserordentlich günstigen finanziellen Verhältnissen. Das für den Unterhaltsanspruch massgebende sehr hohe Einkommen des Klägers ist inzwischen weggefallen aus Gründen, die nicht dem Kläger anzulasten sind. Eine Arbeitgeberkündigung hat zur Herabsetzung der Leistungsfähigkeit des Klägers geführt. Auch wenn grundsätzlich Vereinbarungen wie gerichtlich genehmigte Scheidungskonventionen zu erfüllen sind, verpflichtete sich der Kläger nicht zur Bezahlung von unabänderlichen und unwiderruflichen Unterhaltsbeiträgen. Die in der Scheidungskonvention beinhaltete Verpflichtung zur Bezahlung der Unterhaltsbeiträge enthält deshalb die Befugnis des Klägers, bei (unverschuldeter) Veränderung der Verhältnisse eine Herabsetzung der Unterhaltsbeiträge zu verlangen. 7.4. Ein Vermögensverbrauch des Klägers ist unbestritten. Hinsichtlich der festzusetzenden Höhe des monatlich dem Vermögen zu entnehmenden Beitrages ist das Gericht auf sein Ermessen verwiesen. Eine mehr als hälftige Belastung der klägerischen Vermögensmassen bedeutete eine überproportionale Partizipation der Beklagten am Vermögen des Klägers, welches der Kläger nach der Scheidung gespart hat. Angesichts dessen, dass der Vermögensverzehr doch eher Ausnahmecharakter hat, ist mit Blick auf die naheheliche Solidarität die von der Vorinstanz vorgenommene hälftige Vermögensbelastung angemessen in Anbetracht des eigenen Vermögens und des eigenen Vorsorgeguthabens der Beklagten. Das eigene Vermögen ermöglicht der Beklagten auch längerfristig die Bezahlung ihres Lebensunterhaltes. Andere Gründe als die unterschiedliche Höhe der Vermögen macht die Beklagte für eine überproportionale Vermögensbelastung nicht geltend. Es bleibt bei der Belastung der beiden Vermögensmassen zu glei-

- 15 - chen Teilen, um den gebührenden Unterhalt der Beklagten in den Phasen 1 und 4 zu decken. 7.5. Für die Beklagte resultieren somit in der Phase 1 vom 1. August 2020 bis Ende Februar 2021 monatliche Unterhaltsbeiträge von Fr. 5'195.--, wovon Fr. 2'119.-- aus dem Einkommensüberschuss des Klägers sowie Fr. 3'076.-- durch hälftigen Anteil aus klägerischem Vermögensverzehr zu finanzieren sind. Für die (neue) Phase 3 ab 1. März 2023 bis zum Ablauf der vereinbarten Unterhaltsdauer im April 2026 ergeben sich monatliche Unterhaltsbeiträge für die Beklagte im Betrag von Fr. 5'491.--, davon Fr. 2'712.-- aus dem Einkommensüberschuss des Klägers sowie Fr. 2'779.-- durch hälftigen Anteil des Verzehrs der klägerischen Vermögens.

## **E. 8**

Der Kläger ist in Abänderung des Scheidungsurteils zu verpflichten, der Beklagten folgende monatliche Unterhaltsbeiträge zu bezahlen, zahlbar im Voraus auf den ersten eines jeden Monats: - Fr. 5'195.-- ab 1. August 2020 bis Ende Februar 2021 (Phase 1); - Fr.

8'270.-- ab 1. März 2021 bis Ende Februar 2023 (Phase 2); - Fr. 5'491.-- ab 1. März 2023 bis Ende April 2026 (Phase 3). IV. Es bleibt die Regelung der Kosten- und Entschädigungsfolgen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.